



Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs des Tiefwareensees in Waren (Müritz)

§ 1 Gemeingebrauch

Der Gemeingebrauch des Tiefwareensees wird hiermit auf der Grundlage der §§ 21 Abs. 6 u. 108 Landeswassergesetz (GVOBl. M-V S. 669) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr.753-2 zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Modernisierung des Landesrechts zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Änd. anderer Rechtsvorschriften⁴ vom 5.7.2018 (GVOBl. M-V S. 221) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geregelt.
Der Tiefwareensee befindet sich in der Gemarkung Waren, Flur 28, Flurstück 4/5.

§ 2 Genehmigung

Zum genehmigten Gemeingebrauch zählt auf dem Tiefwareensee

1. das Sporttauchen mit Gerät
2. das Befahren des Sees mit Drachenbooten
3. das Befahren des Sees mit motorisierten Sicherheitsbooten
4. das Befahren mit Wasserkleinfahrzeugen (Ruder-, Segelboote, elektrobetriebene Boote ausgelegt für eine Geschwindigkeit bis max. 12 Km/h, Surfbretter, Stand Up Paddel Board, Kanus, Outrigger)

nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Das Befahren des Sees zur Durchführung von Wettkämpfen und Regatten bedarf einer Genehmigung.

§ 3 Geltungszeitraum

Der genehmigte Geltungszeitraum wird als Hauptsaison (01.04. – 31.10. des Jahres) und als Nebensaison (01.11. – 31.03. des Jahres) festgelegt.

§ 4 Sonderregelungen für das Tauchen mit Gerät

1. Im Geltungszeitraum ist das Tauchen mit Gerät nach Maßgabe der nachfolgenden



Regelungen erlaubt:

2. Es sind folgende Einstiegsstellen zulässig:
 - Vereinsgelände des MSC
 - Bootsverleih des Eisenbahnersportvereins
 - Badestelle am Schwalbenberg
3. Privatrechtliche Belange sind zu beachten, sie werden nicht durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.

§ 5

Sonderregelungen für Drachenboote

1. Im Geltungsbereich ist das Befahren des Tiefwareensees mit Drachenbooten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erlaubt:
Der Geltungsbereich für die Nutzung des Gewässers durch Drachenboote wird wie folgt festgelegt:

In der Nebensaison (01.11. – 31.03.)

- Südlicher Bereich des Tiefwareensees in folgenden Begrenzungen:
 - Im Osten, Süden und Westen bildet das Ufer die Begrenzung.
 - Im Norden wird der zu befahrende Bereich durch eine imaginäre Verbindungslinie zwischen Badestelle Schwalbenberg und dem Bungenberg begrenzt.
2. Innerhalb des Geltungszeitraumes und des zuvor genannten Geltungsbereiches dürfen Drachenboote:
 - ohne Trommelnutzung und Anfeuerungsrufe täglich in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang
 - mit Trommelnutzung und/oder Anfeuerungsrufen nur mittwochs von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr genutzt werden
 - Das Einsetzen der Drachenboote ist auf dem Gelände des MSC, an der Bootsverleihstelle des ESV sowie von der Steganlage am Sportplatz des Gymnasiums erlaubt.

In der Hauptsaison (01. April bis zum 31. Oktober des Jahres) ist das Befahren des gesamten Tiefwareensees, mit Ausnahme der ausgetonnten Bereiche, gestattet.

§ 6

Sonderregelungen für motorisierte Wasserfahrzeuge

1. Die Genehmigung gilt nicht für das Befahren mit motorisierten Wasserfahrzeugen (Motorboote). Eine Ausnahmegenehmigung hiervon kann nach Antragstellung im Einzelfall für Sicherungsboote nach Maßgabe der unten genannten Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Für amtlich zu Aufsichts- und Untersuchungszwecken eingesetzte Boote wird die Genehmigung hiermit grundsätzlich erteilt.

2. Für Sicherungsboote kann eine Ausnahmegenehmigung nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das Sicherungsboot für die Aufrechterhaltung und Sicherung des Trainingsbetriebes notwendig ist. Eine Ausnahmegenehmigung kann nur erteilt werden,

wenn das betreffende Boot mit einem amtlichen Kennzeichen entsprechend der KIFzKI-BinSch außen deutlich sichtbar und dauerhaft am Boot angebracht ist. Die hierüber erteilten amtlichen Papiere sind vom befähigten Bootsführer mitzuführen und auf Verlangen ggü. Berechtigten vorzuweisen. Außerdem muss das betreffende Boot mit einem Motor mit sog. Bodenseezulassung ausgerüstet sein.

§ 7 Auflagen

Der in dieser Allgemeinverfügung festgelegte Bereich des Tiefwareensees kann von den Berechtigten im Rahmen seines natürlichen Zustandes befahren und mit Gerät betaucht werden. Das Befahren und Betauchen kann nur so ausgeübt werden, wie dies der vorhandene natürliche Zustand erlaubt. Die Nutzung hat sich somit auch den regelmäßig stattfindenden natürlichen Veränderungen zu beugen. Auf die Aufrechterhaltung der Benutzbarkeit besteht kein Anspruch. Insofern ist der Drachenbootsführer sowie jede mit Gerät tauchende Person, unbeschadet der Verantwortung anderer Personen, für die Befolgung dieser Genehmigung verantwortlich – sie treffen eigenverantwortlich die Entscheidung für das Befahren bzw. Betauchen des Gewässers und ist somit zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Die Haftung der Stadt Waren (Müritz) ist ausgeschlossen. Die Maßgaben der Binnenschiffahrtsstraßenordnung sind in entsprechender Anwendung zu beachten. Ausgetonnte Bereiche sind für jegliche Nutzung gesperrt (siehe Anlage-Naturschutzgebiet).

Während der Ausübung der unter §§ 4, 5 genannten Nutzungen sind zum Parken etwaiger Kraftfahrzeuge der Ausübenden die öffentliche Parkplätze zu nutzen. Die Zufahrt zum Vereinsgelände des MSC ist in keiner Weise in ihrer gebräuchlichen Nutzung zu beeinträchtigen.

§ 8 Sonstige Rechtsvorschriften

Die Genehmigung berechtigt nicht, Rechte Dritter zu beeinträchtigen oder Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen in Gebrauch zunehmen. Sie ersetzt keine höherrangigen anderen Rechtsvorschriften.

§ 9 Befristung und Widerruf

Diese Allgemeinverfügung ist jederzeit widerruflich, sie ist zunächst unbefristet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 134 Landeswassergesetz als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Waren (Müritz) in Kraft.

Waren (Müritz), den 29.05.2020

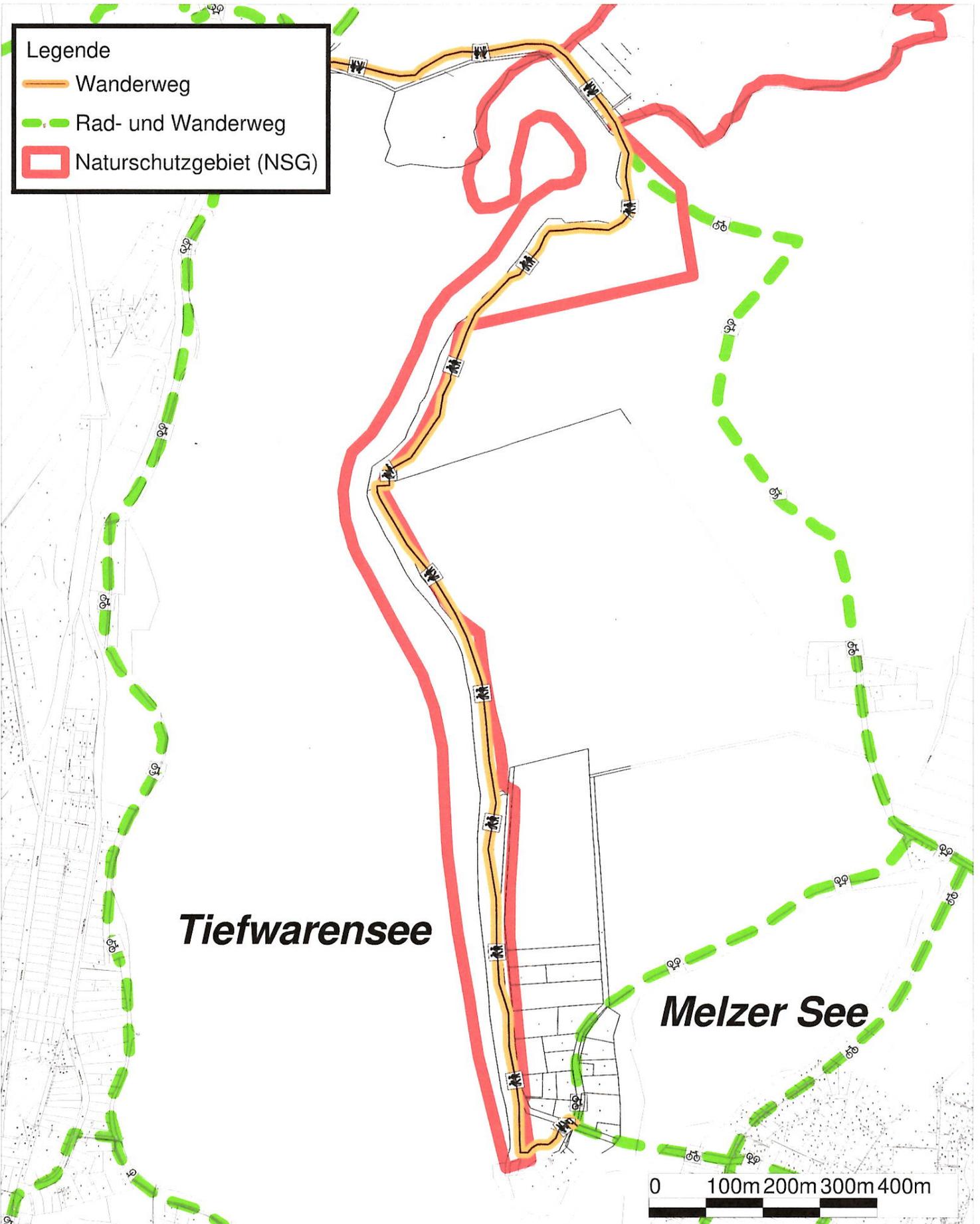


N. Möller
Bürgermeister

Stadt Waren (Müritz)



Abgrenzung NSG "Ostufer Tiefwareensee - Falkenhäger Bruch"



Maßstab 1:8600

Datum 26.05.2020